



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 31/2013 vom 1. August 2013

**Zulassungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 03.04.2013**

**Zulassungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 03.04.2013**

Aufgrund § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung und Zulassungsbescheid
- § 8 Vorläufige Zulassung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in dem konsekutiven Master-Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der HWR Berlin durchgeführt wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen*

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ baut inhaltlich auf dem Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ der HWR Berlin oder äquivalenten einschlägigen Bachelor-Studiengängen anderer Hochschulen auf.

(2) Zugang zum Master-Studiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten und

b) den ersten akademischen Grad im Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ nachweist oder ein Bachelor- oder Master-Degree oder ein Hochschuldiplom in einem verwandten rechts- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang nachweist. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. Er oder sie wird vom zuständigen Fachbereichsrat oder Prüfungsausschuss beauftragt.

§ 3 Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerber und Bewerberinnen vollständig und formgerecht vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer Kopie einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 08.07.2013.

- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
- d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
- e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
- f) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe erfolgt

- a) zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahren gemäß § 6 und
- b) zu 20 % nach Wartezeit.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 2 a) erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 .

(4) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt.

(5) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird nach Maßgabe des § 7 differenziert. Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Abschlussnote Erststudium	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15

2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Studienabschlüsse, wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Die Bewertung der Dauer der einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Master-Studienganges wird durch einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin geprüft; er oder sie wird vom Fachbereichsrat oder vom zuständigen Prüfungsausschuss beauftragt.

Berufserfahrung	Punkte/Messzahl
Mindestens 24 Monate	10
Mindestens 12 Monate	8
Mindestens 6 Monate	6
Weniger als 6 Monate	4
keine	0

§ 7 Zulassung und Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine Messzahl ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

§ 8 Vorläufige Zulassung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 c) und e) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer zur Bachelor-Abschlussprüfung zugelassen ist und im laufenden Semester sein erstes berufsqualifizierendes Studium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ergänzend zu § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule des Bachelor-Studiums einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelor-Studiums der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Master-Studiums erlangt wird.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen selbst sicherstellen, dass die noch fehlenden Prüfungsleistungen bzw. ECTS-Leistungspunkte bis zum Beginn des Master-Studiums gegenüber der HWR Berlin nachgewiesen werden. Anderenfalls gilt die Zulassung als widerrufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.